

## **Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts**

Die Stellungnahme (DV 11/15) wurde am 16. Juni 2015 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



# Inhalt

<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2. Änderung der Bezugsgröße des Mindestunterhalts, § 1612a BGB n.F. – Art. 1 des Referentenentwurfs</b>	<b>4</b>
a) Anlass und Ziel des Referentenentwurfs	4
b) Sachliche Anbindung Mindestunterhalt – sächliches Existenzminimum	5
c) Konkrete Umsetzung der neuen Anbindung	6
d) § 1612a Abs. 1 Satz 3 BGB n.F.	8
<b>3. Schlussbemerkung</b>	<b>9</b>

# 1. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts vorgelegt. Dieser umfasst verschiedene Regelungsinhalte, von denen der Deutsche Verein vorliegend lediglich zu der geplanten Änderung der Bezugsgröße des Mindestunterhalts Stellung nimmt. Dabei soll die Anbindung des Mindestunterhalts an den steuerrechtlichen Kinderfreibetrag gelöst und dieser stattdessen direkt an das sächliche Existenzminimum von Kindern gekoppelt werden. Damit sollen Abweichungen des Mindestunterhalts vom Existenzminimum, wie sie zuletzt aufgrund der fehlenden bzw. verspäteten Anhebung der steuerrechtlichen Freibeträge entstanden sind, vermieden werden.

Das Ziel des Gesetzesentwurfs – die Vermeidung einer Unterdeckung des sächlichen Existenzminimums beim Mindestunterhalt – ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sieht es der Deutsche Verein in der Gesamtschau von Anlass und Ziel als kritisch an, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf letztlich Vorsorge für den Fall getroffen werden soll, dass die Bundesregierung erneut – entgegen verfassungsrechtlicher Vorgaben – nicht (rechtzeitig) dafür Sorge trägt, dass die steuerlichen Freibeträge das sächliche Existenzminimum abdecken. Die neue Anbindung des Kindesunterhalts an den Existenzminimumbericht und dessen Abkopplung vom Steuerrecht selbst begrüßt der Deutsche Verein. Er weist jedoch darauf hin, dass der Referentenentwurf wichtige Vorfragen unbeantwortet und grundlegende Probleme ungelöst lässt sowie neue Fragen aufwirft. Insbesondere die nun vorgesehene zeitversetzte Erstellung von Existenzminimumbericht einerseits und Mindestunterhalt festlegender Rechtsverordnung andererseits sieht der Deutsche Verein kritisch und nur als bedingt geeignet an, das vorgegebene Ziel zu erreichen.

Der Deutsche Verein weist an dieser Stelle zusätzlich darauf hin, dass es für die Vermeidung der Unterdeckung des sächlichen Existenzminimums durch den Mindestunterhalt grundlegende Voraussetzung ist, dass das im Existenzminimumbericht ausgewiesene sächliche Existenzminimum die kindlichen Bedarfe realitätsgerecht und umfassend abbildet und dass diese Bedarfe regelmäßig überprüft und zeitnah angepasst werden. Die grundlegenden Vorfragen, ob und inwieweit die im Existenzminimumbericht festgesetzten Beträge das sächliche Existenzminimum in ausreichendem Maße abbilden und auch ob und inwieweit der nur das sächliche Existenzminimum berücksichtigende Kindesunterhalt zu gering bemessen ist,<sup>1</sup> werden durch die vorliegende Regelung nicht beantwortet.

Auch das grundlegende strukturelle Problem der unterschiedlichen Definitionen des Mindestbedarfs von Kindern<sup>2</sup> bleibt weiter ungelöst. So unterscheidet sich nach wie vor das sozialrechtliche Existenzminimum eines Kindes vom steuerlichen und unterhaltsrechtlichen, ohne dass die Abweichungen inhaltlich begründet sind.<sup>3</sup>

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Dr. Romy Ahner.

1 Vgl. Lenz, A.: Alleinerziehende unter Druck, Gütersloh 2014.

2 Vgl. Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 348-360.

3 Vgl. hierzu Ott, N./Schürmann, H./Werdning, M.: Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht, 2012.

## 2. Änderung der Bezugsgröße des Mindestunterhalts, § 1612a BGB n.F. – Art. 1 des Referentenentwurfs

Art. 1 des Referentenentwurfs sieht die Änderung des § 1612a BGB vor. Aktuell bestimmt § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB, dass sich der Mindestunterhalt nach dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) richtet. Grundlage des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG ist wiederum der Existenzminimumbericht der Bundesregierung, der alle zwei Jahre vorgelegt wird und prognostisch die steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminima errechnet. Die Beträge des Existenzminimumberichts stellen dabei statistisch belegte Mindestbeträge dar, die sich auf den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf als Grundlage stützen.

Der Mindestunterhalt soll zukünftig als Bezugsgröße nicht mehr „mittelbar“ über den steuerlichen Kinderfreibetrag vermittelt werden, sondern unmittelbar auf das sächliche Existenzminimum für Kinder und damit den Existenzminimumbericht der Bundesregierung abstellen. Diese Kopplung soll formal durch eine vom BMJV zu erlassende Rechtsverordnung sichergestellt werden. In dieser soll, ausgehend vom jeweils letzten Existenzminimumbericht der Bundesregierung und des darin enthaltenen sächlichen Existenzminimums für Kinder, der Mindestunterhalt festgelegt werden. Eine Anpassung des Mindestunterhalts soll dabei erstmals zum 1. Januar 2016 und dann alle zwei Jahre erfolgen.

### a) Anlass und Ziel des Referentenentwurfs

Das Ziel der neuen Anbindung des Mindestunterhalts direkt an das Existenzminimum des Kindes – Abweichungen zwischen Mindestunterhalt und Existenzminimum zu vermeiden – ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Anlass dieser Änderung eine Situation ist, in der der Gesetzgeber verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entspricht. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums für Erwachsene und des Existenzminimums der Kinder ist verfassungsrechtlich geboten.<sup>4</sup> Da die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG die Freistellung des sächlichen Existenzminimums der Kinder bezwecken, ist deren (möglichst zeitnahe) Erhöhung entsprechend der jeweiligen Neuberechnungen der Existenzminimumberichte der Bundesregierung geboten.<sup>5</sup> Für das Jahr 2014 unterschritt der Kinderfreibetrag das sächliche Existenzminimum jedoch.<sup>6</sup> Die aktuell noch bestehende Unterdeckung des sächlichen Existenzminimums von Kindern<sup>7</sup> soll für die Jahre 2015 und 2016 durch die Anhebung des Kinderfreibetrags beseitigt bzw. vermieden werden.<sup>8,9</sup> Im Gegensatz zur rechtlichen Situation bei den Freibeträgen, die bei

4 BVerfGE 82, S. 60 ff.

5 Vgl. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 22. April 2015, [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de).

6 Vgl. 9. Existenzminimumbericht (BT-Drucks. 17/11425).

7 Vgl. 10. Existenzminimumbericht (BT-Drucks. 18/3893).

8 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags (BT-Drucks. 18/4649).

9 Vgl. Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 22. April 2015, [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de).

einer verspäteten Anpassung an die im Existenzminimumbericht ausgewiesenen Beträge rückwirkend angepasst werden können, steht jedoch einer solchen rückwirkenden Korrektur im Bereich des Unterhaltsrechts der Grundsatz entgegen, dass Unterhalt grundsätzlich nur für die Zukunft verlangt werden kann. Während also über eine rückwirkende Anhebung des steuerlichen Freibetrags die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des sächlichen Existenzminimums (wieder) hergestellt werden kann, verbleibt es im Unterhaltsrecht bei der Tatsache, dass der Mindestunterhalt seit 2014 das sächliche Existenzminimum des Kindes nicht abdeckt.

Wenn also Anlass der Regelung eine Situation ist, in der der Gesetzgeber verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht entspricht, sollte es nach Ansicht des Deutschen Vereins primäres Ziel sein, den verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums rechtzeitig zu entsprechen, anstelle in Voraussicht eines Versäumnisses an dieser Stelle auf sekundärer Ebene Vorsorge für eben diesen Fall zu treffen. Ob unabhängig davon die neue Anbindung des Mindestunterhalts gerechtfertigt ist und inwieweit das im Referentenentwurf benannte Ziel durch die vorgesehene Änderung tatsächlich erreicht wird, ist dabei eine andere Frage (s.u.).

## **b) Sachliche Anbindung Mindestunterhalt – sächliches Existenzminimum**

Die neue Anbindung des Mindestunterhalts direkt an das sächliche Existenzminimum – und damit an den Existenzminimumbericht – ist nach Sinn und Zweck gerechtfertigt. Hiermit wird der „Umweg“ über den Kinderfreibetrag – und damit über das Steuerrecht – beseitigt. Auch wenn durch die Neuregelung eine sachlich-inhaltliche Änderung nicht bezweckt ist und der bisherige Grundsatz der Kopplung Mindestunterhalt – sächliches Existenzminimum gewahrt werden soll, bleibt die neue Anbindung des Mindestunterhalts nicht folgenlos, sondern führt zu neuen Fragen im Hinblick auf das Kindergeld und lässt zudem grundlegende Probleme im Bereich der Unterhaltsbestimmung unangetastet.

Durch die direkte Anbindung an die im Existenzminimumbericht festgesetzten Beträge für das sächliche Existenzminimum eines Kindes wird zukünftig vermieden, dass ein Abweichen der steuerlichen Freibeträge vom Existenzminimum auf den Mindestunterhalt durchschlägt. Ein Abweichen kann dabei in beide Richtungen – also sowohl zu Ungunsten der Kinder als auch zum Nachteil der Unterhaltspflichtigen – eintreten: Während die Kopplung von Freibeträgen und Mindestunterhalt 2014 zu einer Unterdeckung des sächlichen Existenzminimums auch im Rahmen des Mindestunterhalts führte, bedeutete dies umgekehrt bei (überproportionaler) Anhebung des Freibetrags auch eine deutliche Anhebung der Unterhaltssätze. Nach Sinn und Zweck des Mindestunterhalts erscheint die Entkopplung vom Steuerrecht jedoch gerechtfertigt. Durch den Mindestunterhalt soll das Existenzminimum des Kindes sichergestellt werden. Die Beträge des Existenzminimumberichts stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar, die sich auf den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf als Grundlage stützen. Der sozialrechtliche Mindestbedarf setzt insoweit aus verfassungsrecht-

licher Sicht die Untergrenze für das steuerlich zu verschonende Existenzminimum.<sup>10</sup> Da hingegen mit den steuerlichen Freibeträgen über die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums hinausgehend weitere familien- oder konjunkturpolitische Ziele berücksichtigt werden können, ist die direkte Anbindung an das Existenzminimum zu begrüßen.

Der Deutsche Verein weist jedoch darauf hin, dass die Entkopplung des Mindestunterhalts vom Kinderfreibetrag auch die Entkopplung vom dem Freibetrag folgenden Kindergeld nach sich zieht. So ist es vom Grundsatz nicht ausgeschlossen, dass sich Kindergeld und Mindestunterhalt in unterschiedlichem Ausmaß erhöhen. Diese Folge wirkt zumindest im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) – aufgrund der 100%igen Anrechnung des Kindergeldes, die als widersprüchlich zur Funktion des Kindergeldes und zu den Regelungen zur Bemessung des Barunterhalts zu kritisieren ist<sup>11</sup> – Fragen auf. Denn damit wäre eine weitere Reduzierung der Zahlbeträge nach dem UVG verbunden.

Auch viele im bestehenden System vorhandene Diskrepanzen, die sich im Zusammenspiel von Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht ergeben,<sup>12</sup> und Probleme bei der Bestimmung des Unterhalts werden nicht behoben. So besteht nach wie vor u.a. aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden dem Grunde nach das Problem, dass die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen die Bedürftigkeit des/r Unterhaltsschuldners/in nach sich ziehen kann. Auch das im Unterhaltsrecht bestehende Problem der unterschiedlichen Anknüpfung von Mindestunterhalt und Selbstbehalt des/r Unterhaltspflichtigen, welche zu einer unterschiedlichen Berücksichtigung steigender Bedarfe bei Kindern und Unterhaltsverpflichteten führt, wird nicht gelöst. Zudem hat der Deutsche Verein bereits 2005 dafür plädiert, den Mindestbedarf für minderjährige Kinder bereits in der ersten Altersstufe bei 100 % des sächlichen Existenzminimums anzusetzen. Gerade in den ersten Lebensjahren, insbesondere in den „Belastungsspitzen“ bei und kurz nach der Geburt, ist es wichtig, gleiche Startchancen- und Partizipationsgerechtigkeiten für Kinder sicherzustellen.<sup>13</sup>

### c) Konkrete Umsetzung der neuen Anbindung

Grundsätzlich ist es im Sinne der Transparenz zu begrüßen, dass die Anpassung des Mindestunterhalts entsprechend dem Rhythmus der Existenzminimumberichte der Bundesregierung alle zwei Jahre erfolgen soll. Allerdings sieht der Deutsche Verein die vorgesehene zeitversetzte Erstellung von Existenzminimumbericht einerseits und Mindestunterhalt festlegender Rechtsverordnung andererseits und die damit verbundene „doppelte Prognose“ kritisch. Weder entspricht diese zeitliche Abfolge einer konsequenten Bezugnahme der Rechtsverordnung auf die Berechnungsgrundlage Existenzminimumbericht noch vermeidet sie, dass es erneut zu einer Unterdeckung des sächlichen Existenzminimums

<sup>10</sup> BVerfGE 87, 153 ff.

<sup>11</sup> Vgl. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 7. Dezember 2011, NDV 2012, 51 ff sowie Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 348-360.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu Ott, N./Schürmann, H./Werdning, M.: Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht, 2012.

<sup>13</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Unterhaltsrechtsänderungsgesetz) vom 14. Juli 2005.

beim Mindestunterhalt kommen kann. Der Deutsche Verein spricht sich stattdessen hinsichtlich der Rechtsverordnung für eine stringente, sich auch auf den erfassten Zeitraum erstreckende Bezugnahme auf den Existenzminimumbericht als Berechnungsgrundlage und dessen rechtzeitige Erstellung aus.

Durch die neue Anbindung des Mindestunterhalts und dessen Festlegung durch Rechtsverordnung entfällt die Abhängigkeit von der rechtzeitigen Umsetzung der Ergebnisse des jeweiligen Existenzminimumberichts durch die Anpassung der Freibeträge, die nicht zuletzt auch von finanzpolitischen Erwägungen abhängt. Damit ist eine Gefahr für die Abweichung von Mindestunterhalt und sächlichem Existenzminimum – die unterlassene bzw. verspätete Anhebung konkret des Kinderfreibetrags – umgangen.

Allerdings besteht für das verfolgte Ziel eine weitere Gefahr in der verspäteten Erstellung des Existenzminimumberichts.<sup>14</sup> Dieser Gefahr soll dadurch begegnet werden, dass die den Mindestunterhalt bestimmende Rechtsverordnung des BMJV erst zum 1. Januar des auf das erste Berichtsjahr des Existenzminimumberichts folgenden Jahres – und damit jeweils um ein Jahr zeitversetzt – erlassen werden soll. Das bedeutet, dass sich das BMJV für die Festlegung des Mindestunterhalts nur für das jeweils erste Jahr des von der Rechtsverordnung umfassten Zeitraums als Berechnungsgrundlage auf den jeweiligen Existenzminimumbericht der Bundesregierung beziehen kann. Für das jeweils zweite Jahr soll nach der Gesetzesbegründung im Rahmen der Festlegung des Mindestunterhalts berücksichtigt werden, um welchen Betrag sich das Existenzminimum voraussichtlich erhöhen wird. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die zum 1. Januar 2016 zu erlassende Rechtsverordnung den Mindestunterhalt für 2016 auf Grundlage des 10. Existenzminimumberichts der Bundesregierung, der die Jahre 2015 und 2016 umfasst, und für 2017 auf Grundlage einer selbst zu erstellenden Prognose festlegen soll. Zu der Frage, wie und auf welcher Grundlage das BMJV berücksichtigen soll, ob und um welchen Betrag sich das Existenzminimum in dem von der Rechtsverordnung umfassten zweiten Jahr erhöhen wird, fehlt es – abgesehen von einem Verweis auf eine bis einschließlich 2007 bestehende Tradition – an näheren Ausführungen.

Tatsächlich erschließt sich nicht, inwieweit durch diese zeitversetzte Bezugnahme auf den Existenzminimumbericht ein Abweichen von sächlichem Existenzminimum und Mindestunterhalt weitgehender vermieden werden kann als bei einem Gleichlauf der Zeiträume von Mindestunterhalt bestimmender Rechtsverordnung und Existenzminimumbericht. Eine Unterdeckung des Existenzminimums ist in beiden Fällen problematisch dahingehend, als dass Unterhalt grundsätzlich nicht rückwirkend geltend gemacht werden kann und in der Regel auch nur in der Höhe, in der er zum Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt war, vgl. § 1613 Abs. 1 BGB. Sollte der Existenzminimumbericht der Bundesregierung wie aktuell eine Unterdeckung des Existenzminimums beim Mindestunterhalt aufgrund seiner verzögerten Erstellung „zu spät“ aufzeigen, könnte die Rechtsverordnung des BMJV bei einem Gleichlauf der Zeiträume den Mindestunterhalt nur zeitversetzt (unterjährig oder zum nächsten Kalenderjahr) anpassen. Bei einer

<sup>14</sup> Aktuell ist der 10. Existenzminimumbericht der Bundesregierung (BT-Drucks. 18/3893) „zu spät“, d.h. im laufenden ersten Berichtsjahr erstellt worden. Gleiches gilt noch für den 8. Existenzminimumbericht (BT-Drucks. 17/5550) und den 1. Existenzminimumbericht (BT-Drucks. 13/9561).

Versetzung der Zeiträume wie im Gesetzentwurf vorgesehen kann die Prognose hinsichtlich des zweiten Jahres jedoch ebenfalls eine Unterdeckung beinhalten, die sich dann wiederum erst mit dem nächsten Existenzminimumbericht – und somit „zu spät“ – offenbart. Bei beiden Varianten besteht folglich nach Ansicht des Deutschen Vereins die Gefahr, dass es zeitweise zu einer Abweichung, konkret einer Unterdeckung, des sächlichen Existenzminimums beim Mindestunterhalt kommt.

Wenn der Existenzminimumbericht der Bundesregierung ausdrücklich Grundlage für den Mindestunterhalt sein soll, wovon die Gesetzesbegründung ausgeht, dann erscheint es daher nach Ansicht des Deutschen Vereins nur folgerichtig, hieran auch hinsichtlich des Zeitrahmens stringent festzuhalten. Dies vermeidet eine „doppelte Prognose“ und beinhaltet einen transparenten und synchronen Gleichlauf von Festlegung des Mindestunterhalts und diesbezüglicher Berechnungsgrundlage. Zur Vermeidung einer Abweichung des Mindestunterhalts vom sächlichen Existenzminimum ist vielmehr auf die rechtzeitige Erstellung des Existenzminimumberichts zu drängen. Zwar gibt es insoweit weder eine vorgeschriebene Frist noch ist die Erstellung des Existenzminimumberichts einklagbar. Mit der Erstellung dieser Berichte sollte jedoch bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Beauftragung der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Höhe des Existenzminimums sowohl hinsichtlich der Transferleistungen für Kinder und Familien als auch im Einkommensteuerrecht entscheidende Bedeutung zukommt und zudem eine Anpassung an die veränderten Bedingungen verfassungsrechtlich geboten ist.<sup>15</sup> Sowohl um die verfassungsrechtliche gebotene Steuerfreistellung als auch um die Abbildung des sächlichen Existenzminimums im Mindestunterhalt zu gewährleisten, sollte es nach Ansicht des Deutschen Vereins daher maßgebliches Bestreben der Bundesregierung sein, den jeweiligen Existenzminimumbericht rechtzeitig zu erstellen. In Bezug auf das Unterhaltsrecht bedeutet „rechtzeitig“ in diesem Fall so frühzeitig vor Beginn des jeweils ersten Berichtsjahrs, dass die den Mindestunterhalt bestimmende Rechtsverordnung des BMJV noch erstellt und die unterhaltsrechtlichen Leitlinien entsprechend angepasst werden können.

#### **d) § 1612a Abs. 1 Satz 3 BGB n.F.**

Schließlich weist der Deutsche Verein auf ein offensichtliches Versehen bei der Neufassung des Gesetzestextes hin. Bislang legt § 1612a Abs. 1 Satz 3 BGB den Mindestunterhalt als Prozentsatz „eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrages“ fest. Dies erscheint auch insoweit als folgerichtig, als der Kinderfreibetrag in einem Jahreswert ausgewiesen ist, der Mindestunterhalt jedoch monatlich zu zahlen und zu beziffern ist. Die neue Regelung hingegen sieht für den Mindestunterhalt für die Altersgruppen jeweils einen Prozentsatz des „sächlichen Existenzminimum des Kindes“ vor. Dieses offensichtliche Versehen muss durch Einfügen von „eines Zwölftels“ behoben werden.

<sup>15</sup> Vgl. BT-Drucks. 12/6329 und Plenarprotokoll 12/05 vom 20. Januar 1994 sowie BT-Drucks. 13/1558 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995.



### 3. Schlussbemerkung

Der Deutsche Verein weist abschließend darauf hin, dass es nicht zuletzt angesichts der Lücke zwischen Unterhaltsanspruch und tatsächlichen Unterhaltszahlungen im Bereich des Kindesunterhalts<sup>16</sup> ganz konkret sowohl im Unterhalts- als auch im Unterhaltsvorschussrecht weiter- und tiefergehender Diskussionen und Reformen bedarf, um tatsächlich eine Unterdeckung des Existenzminimums für Kinder zu vermeiden.<sup>17</sup> Auch diese Rechtsgebiete sind Teil des komplexen Systems monetärer Leistungen für Familien und Kinder, dessen Weiterentwicklung dringend notwendig ist.<sup>18</sup> Dass dabei ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnetes Existenzminimum für Kinder Ausgangspunkt für alle Systeme sein sollte, zeigt sich erneut in der dem Gesetzentwurf und dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Problematik.

---

16 Vgl. hierzu Hartmann, B.: Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit – Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?, DIW/SOEPpapers 660/2014, Berlin 2014: Etwa die Hälfte aller alleinerziehenden Eltern bekommt keinen Unterhalt für ihre Kinder; von den tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen erreichen wiederum nur etwa die Hälfte der Zahlungen die Höhe des Mindestunterhalts.

17 Vgl. hierzu Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 7. Dezember 2011, NDV 2012, 51 ff.

18 Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 348-360.



## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)